

An das  
Bundesministerium für Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien

Wien, 15. April 2005  
GZ 301.357/001-D2/05

**Betrifft: Entwurf eines Verwertungsgesellschaften-  
gesetzes 2005 (VerwGesG 2005); Begutachtung und  
Stellungnahme**

Der Rechnungshof bestätigt den Erhalt des mit Schreiben vom 8. März 2005, GZ BMJ-B8.150/0004-I 4/2005, übermittelten Entwurfs eines Verwertungsgesellschaftengesetzes 2005 und erlaubt sich, wie folgt Stellung zu nehmen:

**1. ZUR DARSTELLUNG DER FINANZIELLEN AUSWIRKUNGEN:**

Den finanziellen Erläuterungen zufolge soll durch die institutionelle Neuorganisation keine Mehrbelastung für die Gebietskörperschaften entstehen, weil die Kosten der Aufsichtsbehörde durch die Verwertungsgesellschaften und die Nutzerorganisationen zur Gänze ersetzt und die Kosten des Urheberrechtssenats durch Gebühren gedeckt werden. Diese zu erwartenden Mehreinnahmen und die bei den neuen Behörden anfallenden Mehraufwendungen werden allerdings nicht quantifiziert.

Der Rechnungshof erlaubt sich daher auf § 14 BHG und die hiezu ergangenen Richtlinien hinzuweisen, wonach die zu erwartenden Mehrkosten in Form von Personal- und Sachaufwendungen einerseits und die zu erwartenden Mehreinnahmen in Form von Kostenersätzen und Gebühren andererseits zu beziffern und einander gegenüberzustellen sind.

**2. ZUM INHALT DER VORGESCHLAGENEN REGELUNGEN:**

Die Einrichtung weiterer Sonderbehörden (einer Aufsichtsbehörde und eines Urheberrechtssenats) führt – wenngleich ihre Kosten durch Aufwandsätze und Gebühren

gedeckt werden – nach Einschätzung des Rechnungshofes zu einer Kostenintensivierung der Verwaltung.

### **2.1 Zu § 30 Abs. 4 des Verwertungsgesellschaftengesetzes:**

Demnach sollen die in Streitsachen (Streitigkeiten zwischen Parteien aus einem Gesamtvertrag oder einer Satzung) gefällten Entscheidungen des Urheberrechtssenats die Wirkung rechtskräftiger Urteile haben. Den Erläuterungen zufolge soll der Urheberrechtssenat in diesen Fällen "anstelle des Zivilgerichts" entscheiden.

Dem Rechnungshof erscheint diese Bestimmung im Hinblick auf den in Art. 94 B-VG festgelegten Grundsatz der Trennung der Justiz von der Verwaltung verfassungsrechtlich bedenklich. Auch sollte "Die Wirkung rechtskräftiger gerichtlicher Urteile" keinesfalls darin bestehen, dass die Anrufung des Verfassungsgerichtshofes ausgeschlossen ist.

Von dieser Stellungnahme werden u.e. 25 Ausfertigungen dem Präsidium des Nationalrates und je zwei Ausfertigungen dem Bundesministerium für Finanzen sowie Herrn Staatssekretär im Bundesministerium für Finanzen, Dr. Alfred Finz, übermittelt.

Der Präsident:  
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: